

Bachelorarbeit

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Thema

Zur Bilanzierung von Kryptowährungen nach HGB und IFRS

Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre
Erstkorrektor:	Herr Prof. Dr. Niklas B. Homfeldt
Zweitkorrektor:	Herr Prof. Dr. Stefan Weber
Verfasser:	Asena Alpaslan
E-Mail:	Asena.Alpaslan@student.hnu.de
Matrikelnummer:	270880
Fachstudiensemester:	13
Thema erhalten:	11.04.2025
Thema abgegeben:	11.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	V
1. Kryptowährungen in der Bilanz – Ein neuer Vermögenswert im alten System	1
2. Definition und Funktionsweise von Kryptowährungen.....	3
2.1. Die Blockchain	3
2.2. Peer-to-Peer Netzwerk	5
2.3. Mining.....	6
3. HGB und IFRS – Zielsetzung	7
3.1. Zielsetzungen der Rechnungslegung nach HGB	7
3.1.1. Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung	7
3.1.2. Informationsfunktion und Dokumentationsfunktion	9
3.1.3. Zahlungsbemessungsfunktion.....	10
3.2. Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS	11
3.2.1. Informationsfunktion	11
4. Bilanzierung von Kryptowährungen nach HGB	13
4.1. Einordnung von Kryptowährungen im HGB	13
4.2. Bewertungsgrundsätze	15
4.2.1. Erstbewertung.....	15
4.2.2. Folgebewertung	16
5. Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS	17
5.1. Einordnung von Kryptowährungen im IFRS	17
5.2. IAS 38 – Immaterielle Vermögensgegenstände.....	18
5.3. IAS 2 - Vorräte	19
5.4. Bewertungsgrundsätze	20
5.4.1. Erstbewertung und Folgebewertung – IAS 38	20
5.4.1.1. Erstbewertung.....	20
5.4.1.2. Folgebewertung	21

5.4.2. Erstbewertung und Folgebewertung – IAS 2	23
5.4.2.1. Erstbewertung.....	23
5.4.2.2. Folgebewertung	23
6. Praktische Einblicke	24
6.1. Northern Data AG	24
6.2. DocCheck AG.....	27
7. Kritische Würdigung	29
7.1. Klassifizierungs- und Bewertungsprobleme nach IAS 38.....	29
7.2. Gläubigerschutz vs. Bewertungsrealität.....	31
8. Zusammenfassung der Ergebnisse	32
Literaturverzeichnis.....	V

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	<i>Absatz</i>
AG.....	<i>Aktiengesellschaft</i>
AK/HK.....	<i>Anschaffungskosten/Herstellungskosten</i>
BMF.....	<i>Bundesministerium für Finanzen</i>
bzw.....	<i>beziehungsweise</i>
d. h.	<i>das heißt</i>
etc.....	<i>etcetera, etcetera</i>
GoB.....	<i>Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung</i>
GuV.....	<i>Gewinn und Verlust</i>
HGB.....	<i>Handelsgesetzbuch</i>
Hrsg.....	<i>Herausgeber</i>
IAS.....	<i>International Accounting Standards</i>
IASB.....	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFRS.....	<i>International Financial Reporting Standards</i>
IFRS IC.....	<i>International Financial Accounting Standards Interpretation Committee</i>
P2P.....	<i>Peer-to-Peer</i>

PoW*Proof-of-Work*

z. B.*zum Beispiel*

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Funktionsweise der Blockchain-Technologie.....	5
Abbildung 2 Das Niederstwertprinzip	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Die GoB	9
-------------------------	---

1. Kryptowährungen in der Bilanz – Ein neuer Vermögenswert im alten System

Als im Jahr 2008 unter dem Pseudonym „Satoshi Nakamoto“ ein Whitepaper veröffentlicht wurde, das die Grundidee für eine digitale Währung namens Bitcoin beschrieb, ahnte kaum jemand, welche weitreichende Entwicklung damit angestoßen werden würde.¹ Die dahinterliegende Technologie – die Blockchain – versprach nicht nur die Möglichkeit, Geld digital, dezentral und fälschungssicher zu übertragen, sondern sie stellte auch das traditionelle Verständnis von Eigentum, Vertrauen und Kontrolle infrage. In den darauffolgenden Jahren entwickelte sich aus dieser Idee ein globales Phänomen: Es entstand die erste Kryptowährung im Jahre 2009 – der Bitcoin.² Bis heute gilt dieser als Referenzwährung. In den Folgejahren entstanden zahlreiche weitere Kryptowährungen mit unterschiedlichen technologischen Ausgestaltungen und Anwendungsfeldern. Was als digitale Alternative zu bestehenden Währungen begann, hat sich heute zu einer eigenständigen Klasse wirtschaftlicher Güter entwickelt.³ Die Funktion von Kryptowährungen beschränkt sich längst nicht mehr auf ihren Zahlungscharakter. Vielmehr werden sie gehandelt, als Wertaufbewahrungsmittel genutzt, in Geschäftsmodelle eingebunden und von Unternehmen in ihre strategischen Überlegungen einbezogen. Diese Entwicklung wirft zwangsläufig die Frage auf, wie mit diesen neuen Formen von Vermögen in der finanziellen Berichterstattung umzugehen ist – insbesondere in einem System, das traditionell auf physischen Vermögenswerten und klar definierten Bewertungsmaßstäben beruht. Und genau hier liegt die Schwierigkeit: Die klassische Rechnungslegung – sei es nach deutschem Handelsrecht (HGB) oder nach internationalen Standards (IFRS) – ist für die Abbildung digitaler Vermögenswerte ursprünglich nicht konzipiert worden. Es fehlen eindeutige Kategorien und normierte Bewertungsmodelle, die der besonderen Natur von Kryptowährungen gerecht werden. Was also geschieht, wenn eine neue wirtschaftliche Realität auf ein Regelwerk trifft, das aus einer anderen Zeit stammt?

¹ Vgl., auch im Folgenden, Team Satoshi (2024), house-of-satoshi.ch.

² Vgl., auch im Folgenden, o. V. (o. J.) kriptomat.de.

³ Vgl., auch im Folgenden, Grundke (2021), fis.uos.de.

Diese wissenschaftliche Arbeit nähert sich der Forschungsfrage aus bilanzieller Perspektive. Zu Beginn wird eine Grundlage für das Verständnis von Kryptowährungen geschaffen, indem ihre Begriffsdefinition sowie die zugrunde liegende Funktionsweise – insbesondere der Blockchain – erläutert werden. Anschließend folgt die Darstellung der Zielsetzungen der beiden relevanten Rechnungslegungsstandards, HGB und IFRS. Darauf aufbauend werden die jeweiligen bilanziellen Behandlungsmöglichkeiten für Kryptowährungen nach beiden Normen vertieft erläutert. Um die zuvor dargelegten theoretischen Bilanzierungsgrundsätze mit der Unternehmensrealität zu verknüpfen, werden anschließend zwei konkrete Unternehmen betrachtet: Die Northern Data AG (nach HGB) und die DocCheck AG (nach IFRS). Das nächste Kapitel beinhaltet eine kritische Würdigung der behandelten Praxisbeispiele und anschließend wird mit einem persönlichen Fazit abgeschlossen. Im Rahmen dieser Arbeit wird ein deduktiver Forschungsansatz verfolgt.

2. Definition und Funktionsweise von Kryptowährungen

2.1. Die Blockchain

Kryptowährungen – auch kurz als „Krypto“ bezeichnet – stellen eine Form digitaler beziehungsweise virtueller Währungen dar, bei der Transaktionen durch kryptografische Verfahren gesichert werden.⁴ Im Gegensatz zu klassischen Währungen unterliegen sie keiner zentralen Ausgabe- oder Kontrollinstanz. Stattdessen basiert ihre Organisation auf einem dezentralen Netzwerk, das sowohl die Dokumentation von Transaktionen als auch die Erzeugung neuer Einheiten übernimmt.

Um ein generelles Verständnis für die Funktionsweise einer Blockchain zu erhalten, sollte der Begriff erst einmal genau zerlegt werden. Unter der sogenannten Blockchain kann man sich eine Art „Ledger“ vorstellen.⁵ In der Betriebswirtschaft bedeutet diese Bezeichnung so viel wie Hauptbuch - ein solches, das man aus dem Rechnungswesen kennt. Die Funktion eines solchen Buches ist das genaue Verzeichnen aller unternehmensinternen Geschäftsvorfälle. Dies spiegelt auch den Gedanken einer Blockchain wider: Die Übermittlung eines Bitcoins zwischen den anonymen Teilnehmern, nach erfolgreicher Prüfung, bis sie schließlich dauerhaft in der Blockchain niedergeschrieben ist.

Das englischsprachige Wort „Blockchain“ kann im Deutschen als „Blockkette“ übersetzt werden.⁶ Dabei handelt es sich um eine spezielle Datenstruktur, bei der Informationen in einzelnen Blöcken organisiert und chronologisch miteinander verknüpft werden. Jeder dieser Blöcke enthält bestimmte Datensätze – etwa Transaktionen – die, nachdem sie validiert wurden, dauerhaft an die bestehende Kette angehängt werden.

⁴ Vgl., auch im Folgenden, o. V. (o. J.), kaspersky.de.

⁵ Vgl., auch im Folgenden, Omlor/Link (2023), S.13 ff.

⁶ Vgl., auch im Folgenden, o. V. (2020), ahd.de.

Technisch gesehen stellt die Blockchain somit eine dezentrale, erweiterbare Datenbank dar, die mit einem sogenannten Ursprungsblock (Genesis Block) beginnt und kontinuierlich um neue Datenblöcke ergänzt wird. Durch dieses Verfahren entsteht eine fortlaufende und manipulationssichere Dokumentation, die insbesondere für Anwendungen im Finanzbereich – wie etwa bei Kryptowährungen – von zentraler Bedeutung ist.

Ein wesentliches Merkmal der Blockchain ist ihre Struktur als verteilte Datenbank. Damit ist gemeint, dass sämtliche Teilnehmer des Netzwerks eine vollständige Kopie der gesamten Transaktionshistorie auf ihren Rechnern speichern.

Diese dezentrale Speicherung erhöht die Manipulationssicherheit erheblich: Sollte eine Kopie verändert werden, existieren weiterhin zahlreiche unveränderte Versionen, anhand derer sich die manipulierte Kopie eindeutig identifizieren und ausschließen lässt. Zusätzlich wird die Integrität der Blockchain durch kryptografische Prüfsummen – sogenannte Hash-Werte - gewährleistet. Diese sichern die Reihenfolge der Blöcke und verhindern, dass nachträgliche Veränderungen unentdeckt bleiben. Obwohl die Blockchain-Technologie ursprünglich für finanzielle Transaktionen konzipiert wurde, ist ihr Anwendungspotenzial nicht darauf beschränkt. Auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der digitalen Buchführung oder der gesicherten Archivierung von Medieninhalten wie Musik, Bildern oder Textdokumenten, findet sie zunehmend Anwendung. Die folgende Abbildung veranschaulicht den Prozess der Blockchain-Technologie.

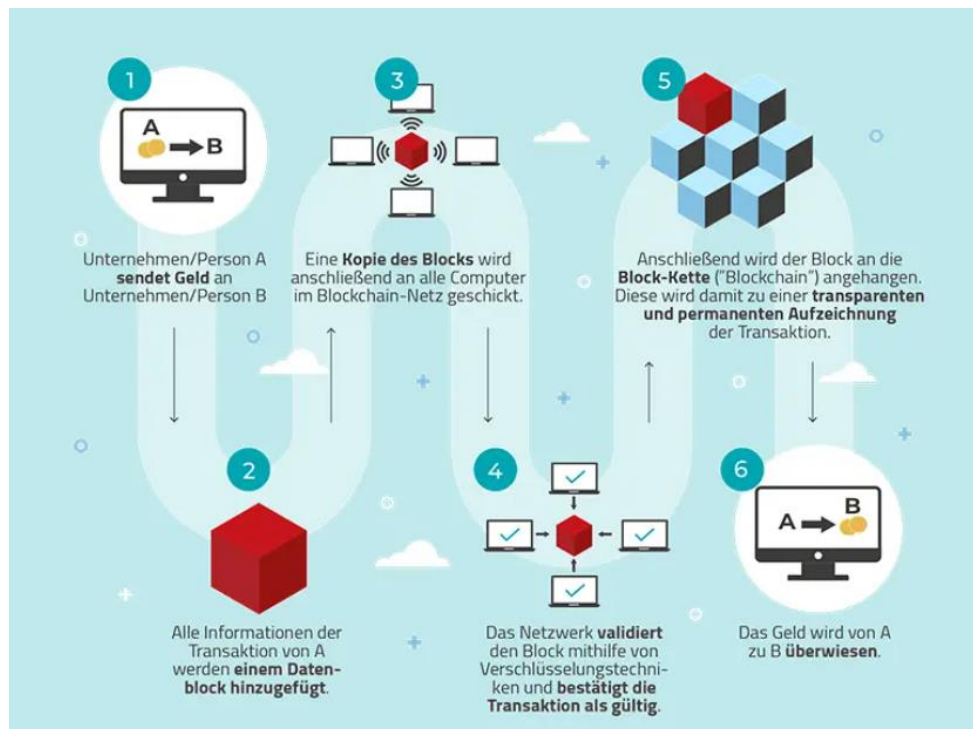


Abbildung 1 Funktionsweise der Blockchain-Technologie
(Quelle : o. V. (2020), ahd.de)

2.2. Peer-to-Peer Netzwerk

Das Peer-to-Peer Netzwerk (P2P) beschreibt eine dezentrale Netzwerkarchitektur, in der alle teilnehmenden Rechner (sogenannte Peers) gleichrangig sind und sowohl als Datenempfänger als auch als Datenanbieter fungieren können.⁷ Eine zentrale Steuerungsinstanz ist in einem solchen Peer-to-Peer Netzwerk nicht erforderlich. Diese Struktur ermöglicht es, Informationen direkt zwischen den Teilnehmern auszutauschen und gemeinsam die Integrität des Systems zu gewährleisten. Dieser Dezentralisierungsansatz kommt insbesondere bei der Validierung von Transaktionen, wie bereits in Kapitel 2.1. erklärt, zum Tragen. Dies geschieht nicht durch eine übergeordnete zentrale Prüfstelle, sondern durch einen willkürlichen Rechner innerhalb des Netzwerks, der sich durch das Lösen einer anspruchsvollen mathematischen Aufgabe als Erster durchsetzen konnte.⁸ Die Speicherung der Transaktionen wird durch jeden Rechner vorgenommen und gleichzeitig ist sie zu jeder Zeit sowie für jeden öffentlich einsehbar.

⁷ Vgl., auch im Folgenden, Ionos Redaktion (2022), ionos.de.

⁸ Vgl., auch im Folgenden, Omlor/Link (2023), S.14.

2.3. Mining

Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass für die Validierung der Zusammengehörigkeit der Blöcke ein Prozess durchgeführt wird, der sich Hashing nennt.⁹ Unter einem Hash versteht man eine Reihe von Ziffern und Buchstaben, die für jede beliebige Dateneinheit unterschiedlich und damit klar abgrenzbar ist. Durch das Mining wird solch ein Hash erschaffen. Dieser gewährleistet die Sicherung und Kontrolle von Transaktionen. Dies wird, wie bereits erwähnt, durch komplexe Rechnungen erzielt, die nach erfolgreichem Lösen den Hash im Nachhinein nicht mehr veränderbar machen. Das entspricht dem Proof-of-Work-Konsensmechanismus (P.o.W) Die Berechnung ist dann zu Ende, wenn ein bereits festgelegtes Kriterium erfüllt ist. Jeder Block innerhalb der Blockchain enthält eine sogenannte Kopfzeile (Block Header), die den Hash des aktuellen Blocks sowie den Hash des vorherigen Blocks speichert.

⁹ Vgl., auch im Folgenden, Omlor/Link (2023), S.15.

3. HGB und IFRS – Zielsetzung

3.1. Zielsetzungen der Rechnungslegung nach HGB

3.1.1. Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung

Im folgenden Kapitel werden die grundlegenden Zielsetzungen beider Regelwerke vorgestellt. Dies bildet die notwendige Grundlage, um die bilanzielle Behandlung neuartiger Vermögenswerte wie Kryptowährungen sowohl aus nationaler als auch aus internationaler Perspektive zu verstehen und einordnen zu können.

Die handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung folgt unterschiedlichen Zielsetzungen, die sich in ihrer Systematik und in ihrem Informationsgehalt deutlich voneinander unterscheiden. Während das Handelsgesetzbuch (HGB) vor allem den Schutz von Gläubigern sowie die Kapitalerhaltung im Blick hat, zielt das internationale Rechnungslegungswerk IFRS auf eine möglichst realitätsnahe, entscheidungsrelevante Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ab – insbesondere für Investoren an den Kapitalmärkten.¹⁰

Im HGB findet man keine festgelegten Ziele bzgl. der Rechnungslegung.¹¹ Jedoch lassen sich diese von allgemeinen Buchführungsgrundsätzen sowie den einschlägigen Vorschriften für verschiedene Unternehmensformen herausfiltern.

Ein zentrales Ziel der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist, wie bereits erwähnt, der Schutz der Gläubiger und die Kapitalerhaltung. Damit Gläubiger – diese können als Banken, Lieferanten oder auch andere Kreditgeber präsent sein – fundierte Entscheidungen über eine Geschäftsbeziehung treffen können, benötigen sie verlässliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.¹² Die Bilanz stellt eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital dar. Sie zeigt, aus welchen Vermögenswerten ein Unternehmen besteht (Aktiva) und wie diese finanziert wurden – entweder durch Eigenkapital oder Fremdkapital (Passiva). Um eine zu optimistische Darstellung der Unternehmenslage zu verhindern, unterliegt die Bilanzierung nach HGB strengen gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere das in § 252 Abs.

¹⁰ Vgl. Godek (2022), haufe.de.

¹¹ Vgl. Glück (2019), dashoefler.de.

¹² Vgl., auch im Folgenden, Hammerich (2025), schuldnerberatung.de.

1 HGB verankerte Vorsichtsprinzip spielt dabei eine entscheidende Rolle: Es verpflichtet Unternehmen dazu, alle absehbaren Risiken und Verluste bereits zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen, auch wenn sie noch nicht eingetreten sind. Gewinne hingegen dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn sie realisiert und gesichert sind. Durch diese konservative Bewertungssystematik stellt das HGB sicher, dass die finanzielle Situation eines Unternehmens nicht besser dargestellt wird, als sie tatsächlich ist. Dadurch sollen Gläubiger vor Fehlentscheidungen, Informationslücken und potenziellen Verlusten geschützt werden. Insgesamt dient die HGB-Rechnungslegung somit der Kapitalerhaltung und dem Vertrauensschutz derjenigen, die einem Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Um diese Zielsetzungen in der Praxis methodisch umzusetzen, orientiert sich die handelsrechtliche Rechnungslegung an den sogenannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).¹³ Dabei handelt es sich nicht um einen gesetzlich abschließend definierten Begriff, sondern vielmehr um ein Regelwerk, das sich aus verschiedenen Einzelschriften des HGB sowie aus bewährter kaufmännischer Praxis ergibt. Wie auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) betont, sind die GoB nicht ausdrücklich normiert, sondern müssen aus den entsprechenden Vorschriften herausgefiltert und systematisch erschlossen werden. Die folgende Tabelle fasst diese Grundsätze zusammen.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	
Grundsatz der Vollständigkeit	Alle wirtschaftlich relevanten Vorgänge müssen vollständig in der Buchführung und Bilanz abgebildet werden
Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit	Alle Geschäftsvorfälle müssen sachlich korrekt, nachvollziehbar und ohne willkürliche Ermessensspielräume erfasst und bewertet werden
Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	Buchführung und Abschluss müssen klar, systematisch und so aufgebaut sein, dass ein sachkundiger Dritter sie nachvollziehen kann

¹³ Vgl., auch im Folgenden, IONOS Redaktion (2018), ionos.de.

Wertaufhellungsprinzip	Nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordene Sachverhalte, die schon vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, müssen in der Bilanz berücksichtigt werden
Vorsichtsprinzip	Verluste werden frühzeitig berücksichtigt und Gewinne werden erst bei Realisierung ausgewiesen
Realisationsprinzip	Gewinne werden erst dann bilanziert, wenn sie durch einen realisierten Geschäftsvorgang tatsächlich entstanden und gesichert sind
Imparitätsprinzip	Verluste und Risiken müssen bereits dann in der Bilanz berücksichtigt werden, wenn ihr Eintritt erkennbar oder wahrscheinlich ist
Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung	Aufwendungen und Erträge werden jeweils derjenigen Abrechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden oder in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen

Tabelle 1 Die GoB

(Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IONOS Redaktion (2018), ionos.de)

3.1.2. Informationsfunktion und Dokumentationsfunktion

Eine weitere grundlegende Aufgabe des handelsrechtlichen Jahresabschlusses mit dem Ziel der Informationsbereitstellung besteht darin, den Jahresabschluss nur mit objektiv kontrollierbaren Informationen zu füllen, die sich auf realisierte wirtschaftliche Sachverhalte der Berichtsperiode stützen.¹⁴ Diese Informationen sind essenziell für alle Interessensgruppen des Unternehmens. Allerdings nutzen die einzelnen Interessensgruppen die bereitgestellten Informationen in unterschiedlicher Weise. Daraus lässt sich folgern, dass beispielsweise ein Lieferant, der die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens einschätzen möchte, um somit seine wirtschaftlichen Entscheidungen bzgl. der Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen zu treffen, andere Interessen an den bereitgestellten Informationen hat, als ein Aktionär, der sich z. B.

¹⁴ Vgl., auch im Folgenden, Coenenberg/Haller/Schultze (2024), S.19.

für die Gewinnausschüttung, die auf dem Jahresüberschuss basiert und sich aus GuV und Bilanz ableiten lässt, interessiert. Schlussfolgernd sollte betont werden, dass das Unternehmensgeschehen nachvollziehbar zu dokumentieren ist, um eben diesen Output an zuverlässigen Informationen zu gewährleisten. Dies geschieht durch eine an Zahlungszugängen und Zahlungsabgängen orientierte Darstellung, der während der Berichtsperiode entstandenen Aufwendungen und Erträge sowie des Vermögensbestands zum Stichtag.

3.1.3. Zahlungsbemessungsfunktion

Eine weitere Aufgabe des Jahresabschlusses zielt auf die Bemessung ausschüttungsabhängiger Zahlungen ab.¹⁵ Durch die Ermittlung des Gewinns eines Unternehmens, kann beschlossen werden, wieviel davon zu Ausschüttungszwecken herangezogen werden kann. Dies ist vor allem im Interesse der Aktionäre, da sie davon profitieren, wenn ein Unternehmen viel ausschüttungsfähiges Geld erwirtschaftet und dieses an sie ausschüttet. Allerdings steht das im Zielkonflikt mit den Interessen der Lieferanten, da diese erwarten, dass das Geld im Unternehmen bleibt, um Liquidität und somit eine solide Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Als weiterer Punkt kommt hinzu, dass die Bilanz auch als Grundlage für die Bemessung der Steuern notwendig ist. Durch steuerliche Modifikationen der Bilanz, lässt sich die Höhe der zu zahlenden Steuern festlegen.

¹⁵ Vgl., auch im Folgenden, Coenenberg/Haller/Schultze (2024), S. 20 ff.

3.2. Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS

3.2.1. Informationsfunktion

Nachdem ausführlich auf die HGB-Zielsetzung eingegangen wurde, beschäftigt sich das Kapitel 3.2. mit der Zielsetzung nach IFRS. Beim direkten Vergleich wird deutlich, dass die Regelungen für die IFRS - anders wie beim HGB - eindeutig vom Gesetzgeber beschrieben wurden.¹⁶ Die internationale Rechnungslegung folgt dem Ziel, den Unternehmen sowie allen anderen Interessensgruppen, auf globaler Ebene eine nach gleichem Schema und gleichen Vorschriften hergestellte, wertvolle und für jeden gleichermaßen nachvollziehbare Basis zu schaffen. Dadurch wird gewährleistet, dass Partizipanten globaler Kapitalmärkte, mit besonderem Augenmerk auf Investoren, Informationen erhalten, von denen sie Gebrauch machen können. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass es sich um solche spezifischen Informationen handelt, die es ermöglichen, zwischen Unternehmen zu vergleichen und daraus Schlüsse zu ziehen.

Das Hauptziel des IFRS-Abschlusses besteht in der Gewährung des Einblicks in die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens.¹⁷ Allerdings liegt hier bei der Informationsbereitstellung der Fokus auf mögliche Investoren sowie Kreditgebern. Damit unterscheiden sich die Zielsetzungen in den beiden Rechnungslegungsstandards insofern, dass nach IFRS nicht dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung, der Informations- und Dokumentationsfunktion sowie der Zahlungsbemessungsfunktion nachgegangen wird. IAS 1.10 erklärt, welche Bestandteile zwingend für einen Einzel- oder Konzernabschluss nach IFRS gegeben sein müssen.¹⁸ Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Bilanz (Statement of Financial Position)
- Gesamtergebnisrechnung (Statement of Comprehensive Income)
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Changes in Equity)

¹⁶ Vgl., auch im Folgenden, Jensen-Nissen (2007), springer.com.

¹⁷ Vgl., auch im Folgenden, Coenenberg/Haller/Schultze (2024), S.25.

¹⁸ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 30.

- Kapitalflussrechnung (Statement of Cashflows)
- Anhang (Notes)

Aufschluss über die Vermögenslage eines Unternehmens gibt somit die Bilanz wieder. Die Aktivseite der Bilanz bildet bekanntermaßen das im Unternehmen befindliche Vermögen ab, während die rechte Bilanzhälfte, die Passivseite, die Schulden und das Eigenkapital liefert.¹⁹ Die Gesamtergebnisrechnung informiert die Investoren bzw. die Kapitalgeber über die Ertragslage eines Unternehmens.²⁰ Das Jahresergebnis liefert nach saldieren der Aufwendungen und Erträge, wieviel Gewinn oder Verlust das bilanzierende Unternehmen erwirtschaftet hat. Wohingegen das sonstige Ergebnis alle erfolgsneutralen Wertveränderungen, welche direkt das Eigenkapital betreffen, abbildet. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung veranschaulicht mittels einer Überleitungsrechnung welche Veränderungen des Eigenkapitals stattgefunden haben.²¹ Es werden alle Komponenten des Eigenkapitals genauestens analysiert. Möchte man Informationen über die Finanzlage des Unternehmens herausfinden, lohnt sich ein Blick auf die Kapitalflussrechnung. Diese ermöglicht es, durch saldieren der einzelnen Cashflows (der Saldo aus Ein- und Auszahlungen) aus drei verschiedenen Bereichen, Erkenntnisse über den tatsächlichen Geldzufluss und -abfluss eines Unternehmens zu erlangen. Hierzu wird der operative, investive und der Finanzierungs-Cashflow ermittelt. Schließlich wird im Anhang bzgl. der genannten, zwingenden Bestandteile des IFRS-Abschlusses, für das Verständnis essenzielle Erläuterungen und Ergänzungen vorgenommen.²²

¹⁹ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 31.

²⁰ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 33 ff.

²¹ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 37 ff.

²² Vgl. Gebhardt (2022), S. 41.

4. Bilanzierung von Kryptowährungen nach HGB

4.1. Einordnung von Kryptowährungen im HGB

Das Kapitel 4 ist das Kernstück der wissenschaftlichen Arbeit. In diesem Kapitel wird die bilanzielle Behandlung von Kryptowährungen nach HGB und IFRS erläutert. Es wird im jeweiligen Regelwerk zuerst eine Klassifizierung vorgenommen, dann das Vorgehen bei der Erstbewertung analysiert und mit der Folgebewertung wird fortgefahren. Im weiteren Verlauf konzentriert sich die Arbeit ausschließlich auf Kryptowährungen, die einen Bestandteil vom Sammelbegriff „crypto assets“ bilden, um die vorgegebenen Rahmenbedingungen der Arbeit nicht zu sprengen.²³

Kryptowährungen erfüllen aus handelsrechtlicher Sicht nicht die Kriterien eines gesetzlichen Zahlungsmittels, da sie weder von einer Zentralbank noch von einer staatlichen Institution ausgegeben oder garantiert werden.²⁴ Obwohl der Begriff „Währung“ dies suggeriert, besteht bei Kryptowährungen kein rechtlicher Zahlungsanspruch gegenüber Dritten. Aus diesem Grund können sie in der Bilanz nicht unter dem Posten „Kassenbestand“ oder „Bankguthaben“ ausgewiesen werden. Vielmehr handelt es sich um digitale, zahlungsmittelähnliche Einheiten, deren Entstehung in der Regel dezentral, beispielsweise durch Mining, erfolgt. Ihr Wert ergibt sich ausschließlich aus Angebot und Nachfrage am Markt sowie dem Vertrauen der Nutzer in das System. Eine Überlegung wäre es, die Kryptowährungen als kurzfristigen Vermögenswert im Umlaufvermögen einzuordnen, und zwar bei den „Wertpapieren“.²⁵ Diese werden der Definition eines Wertpapiers jedoch nicht gerecht. Stattdessen eignet sich für die Kategorisierung der Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ – hier wird alles ausgewiesen, was nicht den Begriffsbestimmungen der anderen Positionen entspricht. Hat das Unternehmen vor, ihre Kryptobestände für einen längeren Zeitraum im Unternehmen zu halten, wird dieser im Anlagevermögen aufgeführt - ihrem Charakter nach als immateriellen Vermögensgegenstand. Da mit dem Erwerb von Kryptowährungen keine Zur-Verfügung-Stellung

²³ Vgl. o. V. (2023), wko.at.

²⁴ Vgl., auch im Folgenden, o. V. (2022), ecovis-kso.com.

²⁵ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 10 ff.

finanzieller Mittel an einen Dritten verbunden ist, scheidet eine Einordnung als Finanzanlage aus. Werden die Kryptowährungen im Zuge des Minings erzeugt, kann in Erwägung gezogen werden, diese als Vorräte im Umlaufvermögen zu halten, da die Geschäftstätigkeit eines solchen Unternehmens auf den Verkauf dieser beruht. Des Weiteren herrscht ein Wahlrecht bei der Aktivierung von selbsterschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen.²⁶ Da diese speziellen digitalen Währungen nicht in den Anwendungsbereich des § 248 Abs. 2 S. 2 HGB fallen, welcher ein Aktivierungsverbot für diese Gruppe ausspricht, dürfen sie auch als immaterielles Vermögen des Anlagevermögens ausgewiesen werden. Allerdings wird auf die Bilanzierung der aus Miningprozessen resultierenden Kryptowährungen aufgrund abnehmender wirtschaftlicher Relevanz nicht näher eingegangen, da insbesondere die stark erhöhten Strompreise als auch die Kosten für geeignete elektronische Ausstattung den Unternehmen keinen lukrativen Anreiz mehr zum Mining geben. Dies hat zur Folge, dass große Unternehmen die kleinen Unternehmen aus dem Markt drängen.²⁷

Anschließend muss nur noch die Frage nach der Bilanzierungsfähigkeit geklärt werden. Es wurde nämlich nur durchleuchtet, wo Kryptowährungen prinzipiell angesetzt werden könnten. Die Frage nach dem „ob“ wird im Folgenden kurz aufgearbeitet. Es müssen sich zwei konkrete Fragen gestellt werden: Ist ein Vermögensgegenstand abstrakt und infolgedessen konkret aktivierbar?²⁸

Die abstrakte Aktivierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes ist gegeben, sofern sie die Kriterien eines Vermögensgegenstandes erfüllt.²⁹ Diese stellen sich wie folgt dar:

- Selbständige Bewertbarkeit in Hinblick auf die AK/HK
- Verkehrsfähigkeit, somit veräußerbar an Dritte
- Wirtschaftlicher Nutzenzufluss

²⁶ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 9.

²⁷ Vgl. Brien (2025), t3n.de.

²⁸ Vgl. Lambert (o. J.), bibukurse.de.

²⁹ Vgl., auch im Folgenden, Coenenberg/Haller/Schultze (2024), S.83 ff.

Bei der konkreten Aktivierungsfähigkeit wird zwischen Aktivierungsverboten, -wahlrechten und -pflichten unterschieden. Ist demnach kraft Gesetzes kein Verbot vorhanden, muss der Vermögensgegenstand in der Bilanz aktiviert werden. Kryptowährungen erfüllen die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes.³⁰ Darüber hinaus bestehen auch keine Aktivierungsverbote, weshalb sie grundsätzlich in der Bilanz anzusetzen sind.

4.2. Bewertungsgrundsätze

4.2.1. Erstbewertung

Die Erstbewertung von Kryptowährungen erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.³¹ Es muss unterschieden werden, ob diese

- erworben worden sind,
- im Mining-Prozess entstanden sind oder
- in Folge eines Tauschgeschäfts

in den Besitz übergegangen sind. Letzteres ist der Fall, wenn bei einer Schuld statt gewöhnlicher Geldzahlung mit Kryptowährung „bezahlt“ wurde. Denn wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, sind diese keine Währungen im Sinne des Gesetzes und werden deshalb als Tausch bezeichnet. Die Anschaffungskosten können sich in besagtem Fall nach dem Wert des abgegebenen Vermögensgegenstandes richten, jedoch ist dies in Anbetracht dessen, dass ein Unternehmen Gewinn verzeichnen möchte, nicht zielführend. Vorteilhafter ist es, den beizulegenden Zeitwert der Kryptowährung zum Tauschzeitpunkt, anzusetzen. Der Zeitwert bestimmt den Wert eines Vermögensgegenstandes zum Stichtag.³²

Simpler läuft dies bei erworbenen Kryptowährungen ab. Die Anschaffungskosten bestehen aus den Kosten des Erwerbs, zuzüglich den Nebenkosten, die sich zum Beispiel aus Provisionen und Gebühren für den Handel zusammensetzen

³⁰ Vgl. Marx/Dallmann (2019), S.219.

³¹ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 29 ff.

³² Vgl. Tanski (o. J.), haufe.de.

können.³³ Anschaffungsnebenkosten beinhalten nicht solche Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhandensein eines Wallets entstanden sind, da man nicht beziffern kann, wie viel Kosten auf die erworbenen Kryptowährungen entfallen sind.

4.2.2. Folgebewertung

Die Folgebewertung differenziert zwischen der Haltungsabsicht der Vermögensgegenstände. Je nachdem werden diese in den Folgeperioden zum Bilanzstichtag bewertet.



Abbildung 2 Das Niederstwertprinzip
(Quelle: o. V. (2023), bibukurse.de)

Wie aus der obigen Abbildung zu entnehmen ist, werden auf Kryptowährungen, welche im Anlagevermögen Bestand haben, das gemilderte Niederstwertprinzip angewendet.³⁴ Die Frage, wie die Abschreibung durchgeführt werden muss, wenn sich eine dauerhafte Wertminderung ergibt, erübrigt sich somit – es muss außerplanmäßig abgeschrieben werden. Fällt der Grund für die dauerhafte Wertminderung weg, so ist zu beachten, dass der Ansatz bei der Zugangsbewertung gleichzeitig auch die Wertobergrenze für Zuschreibungen bildet. Herrscht nur eine vorübergehende Wertminderung aufgrund von beispielsweise Kursschwankungen, dürfen diese Vermögenswerte nicht abgeschrieben werden, da hierfür ein Abschreibungsverbot gilt.

³³ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 29 ff.

³⁴ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 32 ff.

Anders wird dies bei der Zuordnung zum Umlaufvermögen gehandhabt. Der Gesetzgeber fordert bei der Bewertung das strenge Niederstwertprinzip. Liegt der Börsenkurs einer Kryptowährung am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten, besteht im Rahmen des strengen Niederstwertprinzips eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert.

Da Kryptowährungen, anders als beispielsweise Maschinen, keiner Abnutzung unterliegen, ist eine planmäßige Abschreibung nicht vorgesehen. Es kommt somit ausschließlich auf die Bewertung zum jeweiligen Bilanzstichtag an.

5. Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS

5.1. Einordnung von Kryptowährungen im IFRS

Ziel dieses Kapitels ist es, die Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS systematisch darzustellen und vergleichend zu analysieren. Die Bilanzierung von Kryptowährungen stellt Unternehmen nach wie vor vor Herausforderungen, da bislang keine expliziten Regelungen existieren.³⁵ Insbesondere im internationalen Kontext wird auf bestehende IFRS-Regelungen zurückgegriffen, um kryptobezogene Sachverhalte sachgerecht abzubilden. Orientierung bieten dabei unter anderem die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC).

Im sogenannten „Agenda Paper 4A“ des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Zusammentreffen im September 2018 wurden die Möglichkeiten für die Bilanzierung von Kryptowährungen aufgegriffen und diskutiert.³⁶ So wurde das IFRS IC vom International Accounting Standards Board (IASB) kontaktiert, um die Sachlage bzgl. der Bilanzierung von Kryptowährungen aus Haltersicht aufzugreifen.

Das Ergebnis der Aufarbeitung dieses speziellen Themengebiets wurde schließlich im Juni 2019 durch die Agendaentscheidung an die Öffentlichkeit getragen.

³⁵ Vgl., auch im Folgenden, Haller/Klostermann/Ziegler (2025), S. 197.

³⁶ Vgl., auch im Folgenden, Hinz/Gawenko (2023), haufe.de.

Es wurde somit verkündet, dass Kryptowährungen, je nachdem, wie sie vom Unternehmen gehalten werden, entweder

- als immaterielle Vermögensgegenstände gem. IAS 38 oder
- im Vorratsvermögen gem. IAS 2

behandelt werden.

Die Entscheidung, ob ein immaterieller Vermögenswert dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen ist, richtet sich – analog zum nationalen Regelwerk - gemäß IAS 1.66 nach der beabsichtigten Verwendung des Vermögenswerts.³⁷ Hält ein Unternehmen sein immaterielles Gut mit der Absicht, es kurzfristig zu veräußern, wird dieser in das Umlaufvermögen unter Vorräte (IAS 2) eingeordnet. Dagegen erfolgt eine Zuordnung zum Anlagevermögen, wenn der Vermögenswert dauerhaft im Unternehmen verbleiben soll und die in IAS 38.8 definierte Zweckbestimmung sowie die ergänzenden Kriterien nach IAS 38.10 ff. erfüllt sind.

5.2. IAS 38 – Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Aktivierbarkeit von Kryptowährungen als immateriellen Vermögensgegenstand in der IFRS-Bilanz sollte als erster Schritt geprüft werden. Unter einem immateriellen Vermögenswert versteht man in den IFRS einen nicht-physischen, nicht-monetären Vermögensgegenstand, der dem Unternehmen aufgrund vergangener Ereignisse (zum Beispiel Kauf oder Eigenerstellung) zur Verfügung steht und aus dem ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen erwartet wird.³⁸ Damit ein solcher Vermögenswert im Sinne von IAS 38 angesetzt werden kann, müssen drei zentrale Kriterien erfüllt sein:

³⁷ Vgl., auch im Folgenden, Kußmaul (o. J.), haufe.de.

³⁸ Vgl., auch im Folgenden, o. V. (o. J.), iasplus.com.

- Identifizierbarkeit: Der Vermögenswert muss entweder einzeln veräußerbar oder rechtlich/vertraglich eindeutig abgrenzbar sein – unabhängig davon, ob er übertragbar ist.
- Verfügungsmacht: Das Unternehmen muss die Kontrolle über den Nutzen des Vermögenswerts haben – also darüber entscheiden können, wie und wann es daraus Nutzen zieht.
- Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen: Der Vermögenswert muss potenziell Einnahmen generieren oder Kosten einsparen – z. B. durch Verkauf, Nutzung oder Effizienzsteigerung.

In Anlehnung an diese drei notwendigen Bedingungen für die Aktivierbarkeit von Kryptowährungen, lässt sich feststellen, dass alle Kriterien erfüllt werden und sie somit in der Bilanz aktivierbar sind. Dem widersprechen auch keine Aktivierungsverbote.³⁹

5.3. IAS 2 - Vorräte

Vorräte im Sinne von IAS 2.6 sind Vermögenswerte, die das Unternehmen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entweder verkaufen, verarbeiten oder zur Herstellung von Produkten verbrauchen will.⁴⁰ Sie lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen:

- Fertigerzeugnisse: Produkte, die fertiggestellt wurden und zum Verkauf bereitstehen
- Unfertige Erzeugnisse: Güter, die sich noch im Produktionsprozess befinden, aber bereits dem Zweck des späteren Verkaufs dienen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Materialien, die für die Herstellung von Produkten benötigt und dabei verbraucht werden – z. B. Rohstoffe wie Metall, Hilfsstoffe wie Verpackung oder Betriebsstoffe wie Schmieröl

³⁹ Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 24.

⁴⁰ Vgl., auch im Folgenden (o. J.), iasplus.com.

Obwohl die Definition in IAS 2.6 Vorräte klassisch anhand physischer Güter beschreibt, können auch digitale Vermögenswerte wie Kryptowährungen als Vorräte eingestuft werden, da diese im Gesetz nicht explizit ausgeschlossen werden.⁴¹

Zwar sind Kryptowährungen von Warenmaklern und -händlern auch unter den Vorräten ausgewiesen, jedoch werden diese aber im IAS 2.3 (b) explizit von der Erstbewertung nach IAS 2.9 ausgeschlossen, da sie nicht mit dem niedrigeren Wert aus AK/HK und Nettoveräußerungswert anzusetzen sind.⁴² Aus dem Grund, weil sie nur zu kurzfristigen Zwecken gehalten werden. Stattdessen wird diese Sonderform von Vorräten mit dem Nettoveräußerungswert abzüglich der Kosten für den Vertrieb angesetzt.

5.4. Bewertungsgrundsätze

5.4.1. Erstbewertung und Folgebewertung – IAS 38

5.4.1.1. Erstbewertung

Die Erstbewertung der Kryptowährungen erfolgt nach den Regelungen der entsprechenden Standards, d. h. bei der Klassifizierung als immaterielle Vermögenswerte müssen die Bewertungsvorgaben des IAS 38 berücksichtigt werden.⁴³

Für die immateriellen Vermögensgegenstände ist im Rahmen der Zugangsbewertung das Ansetzen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) vorgesehen. Hierbei bemessen sich die Anschaffungskosten aus dem Kaufpreis, zuzüglich den Nebenkosten, die mit dem Kauf verbunden sind – wie z. B. Gebühren in Bezug auf die Blockchainverarbeitung.

Auch hier ist es denkbar, dass ein Tausch zustande gekommen ist. Wie bereits bei der HGB-Bewertung analysiert und erläutert, stellen die Einnahmen in Form von Kryptowährungen keine Zahlungsmittel im gesetzlichen Zusammenhang dar,

⁴¹ Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 26.

⁴² Vgl., auch im Folgenden (o. J.), iasplus.com.

⁴³ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 39 ff.

weshalb es aus wirtschaftlichen Gründen vorgeschrieben ist, diese zum beizulegenden Zeitwert zu bemessen.

5.4.1.2. Folgebewertung

Bei der Folgebewertung der immateriellen Vermögensgegenständen kann unter bestimmten Voraussetzungen zwischen zwei Methoden entschieden werden. Denn hier besteht ein Wahlrecht zwischen der Neubewertungsmethode (revaluation method) und der Anschaffungskostenmethode (cost method).

Entscheidet sich ein Unternehmen aus diversen Gründen für die Anschaffungskostenmethode, werden nach vorangegangener Erstbewertung die AK/HK mit Herausrechnung der Abschreibungen und Aufwendungen für Wertminderung hinzugezogen. Die Ermittlung des Werts lässt sich durch die Festlegung der Nutzungsdauer herausfinden, welche bei den Kryptowährungen im Normalfall nicht begrenzt ist. Es herrscht somit keine Abnutzung im Zeitverlauf. Dies hat zur Folge, dass keine planmäßige Abschreibung vorzunehmen ist. Sicherheitshalber ist es trotzdem erforderlich, für jede Periode zu kontrollieren, ob nicht doch eine gewisse Nutzungsdauer durch aufgetretene Ereignisse vorliegt. Kann dies bejaht werden, muss gem. IAS 38.109 eine Klassifizierung mit bestimmbarer Nutzungsdauer festgelegt werden. Dies erfolgt durch das Schätzen der Restdauer.

Der IAS 38.111 erklärt ausdrücklich, dass Kryptowährungen auf ihren Wert kontrolliert werden müssen. Die Durchführung muss einmal im Jahr vorgenommen werden. Dies bezeichnet man als einen Impairment-Test. Ist der Wert, der in den Büchern steht höher als der, den die Kryptowährung bei Verkauf einnehmen würde, muss eine Wertminderung durchgeführt werden. Der Buchwert ist der im Jahresbericht abgebildete Wert, abzüglich aller periodenübergreifenden Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen. Hat sich der Wert der Kryptowährung erhöht, darf bis zu den historischen Anschaffungskosten zugeschrieben werden. Bei einer gegenteiligen Entwicklung muss entsprechend abgeschrieben werden.

Gelingt es den beizulegenden Zeitwert anhand eines genau definierbaren aktiven Marktes zu ermitteln, so dürfen Unternehmen ihre Folgebewertung auch nach den Prinzipien der Neubewertungsmethode befolgen. Können die Preise im Zusammenhang dieser Methode nicht zuverlässig festgestellt werden, kann sie auch nicht angewendet werden und man muss die Anschaffungskostenmethode heranziehen.

Ein aktiver Markt für ein Vermögensgegenstand ist nach IFRS 13 gegeben, wenn dort:

- regelmäßige Geschäftsvorgänge
- in einem genügenden Umfang, sodass
- zuverlässige Preise

identifiziert werden können.⁴⁴

Ein aktiver Markt herrscht zum Beispiel nicht bei Marken oder Patenten. Da diese immateriellen Vermögenswerte Unikate darstellen und somit die Bedingungen nicht erfüllen. In Anbetracht von Kryptowährungen die großer Präsenz unterliegen, wie zum Beispiel Bitcoin, spricht jedoch nichts von den drei Bedingungen gegen einen aktiven Markt, weshalb die Neubewertungsmethode grundsätzlich in Frage kommen würde.⁴⁵

IAS 38.76 schreibt klar vor, dass die Neubewertungsmethode von den bilanzierenden Unternehmen nur dann angewendet werden darf, wenn die Kriterien bereits bei Erstbewertung erfüllt waren und die Vermögensgegenstände zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen wurden.⁴⁶ Eine Neubewertung, um im Nachhinein einen zuvor nicht erfassten Vermögenswert in die Bilanz aufzunehmen, ist daher nicht gestattet. Analog zur Anschaffungskostenmethode muss auch bei der Neubewertungsmethode kontrolliert werden, ob dem immateriellen Vermögensgegenstand eine Nutzungsdauer zugeteilt werden kann oder dieser keiner Abnutzung unterliegt und somit keine Nutzungsdauer vorweist.

⁴⁴ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 110.

⁴⁵ Vgl. Landgraf/Shirkhani (2019), S. 4.

⁴⁶ Vgl., auch im Folgenden, Gebhardt (2022), S. 111.

In der Neubewertungsmethode bedeutet ein höherer beizulegender Zeitwert in einer Berichtsperiode eine Wertsteigerung, die eine Erhöhung des Gesamtergebnisses veranlasst.⁴⁷ Im Eigenkapital findet sich ein Gliederungspunkt „Neubewertungsrücklage“, in der ebenfalls der höhere Betrag kumuliert ausgewiesen werden muss. Der Wertanstieg darf jedoch nur in der Höhe erfasst werden, in der er eine erfolgswirksam erfasste, vergangene Wertminderung desselben Vermögenswerts ausgleicht.

5.4.2. Erstbewertung und Folgebewertung – IAS 2

5.4.2.1. Erstbewertung

Analog zu den IAS 38 muss man die IAS 2 betrachten, um Informationen über die Erstbewertung und Folgebewertung der Vorräte zu erhalten.⁴⁸

In den IAS 2 wird beschrieben, dass für die Erstbewertung der niedrigere Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und des Kaufpreises abzüglich der Kosten für die Veräußerung anzusetzen ist.⁴⁹ Mitinbegriffen sind alle Kosten, die im Zuge des Erwerbs aufgetreten sind. Solche Kosten entsprechen z. B. Kosten für die Abwicklung und der Steuern, die man nicht mehr vom Finanzamt zurückholen kann.

5.4.2.2. Folgebewertung

Die Vorschriften zu IAS 2.9 sehen für die Folgebewertung vor, den niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert zu nehmen. Der Nettoveräußerungswert setzt sich aus dem erhaltenen Betrag bei Verkauf des im Vorrat gehaltenen Kryptobestands und den herausgerechneten Kosten für die Fertigstellung und zurechenbaren Vertriebskosten zusammen. Er entspricht einer Schätzung, die bei

⁴⁷ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 41.

⁴⁸ Vgl. Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 39.

⁴⁹ Vgl., auch im Folgenden, Behringer/Passardi/Noto (2021), S. 41.

jeder neuen Bewertung erfolgen muss. Ist dieser betragsmäßig höher als die historischen Anschaffungskosten, dürfen sie nicht zugeschrieben werden und somit hat das keine Auswirkungen auf die Bilanz. Eine Bilanzveränderung kommt dann zu Stande, wenn das Gegenteil auftritt – der Nettoveräußerungswert ist niedriger als die Anschaffungskosten, bedeutet, man muss in Höhe des unterschreitenden Betrags abschreiben. Diesen muss man in der GuV erfolgswirksam verbuchen. Gewinnen die Kryptowährungen im Laufe der Zeit an Wert, so besteht die Möglichkeit auf Zuschreibung mit Berücksichtigung der Wertobergrenze, die die historischen Anschaffungskosten bilden.

6. Praktische Einblicke

6.1. Northern Data AG

Nach der nötigen Vertiefung in die Bilanzierung von Kryptowährungen sollen im Folgenden zwei Unternehmensbeispiele betrachtet werden. Ziel ist es, die tatsächliche Anwendung und Ausgestaltung der Rechnungslegung in Bezug auf Kryptowährungen zu analysieren und mit den zuvor dargestellten rechtlichen Grundlagen abzugleichen. Das Kapitel 6.1. setzt sich mit einem Unternehmen auseinander, das ihren Jahresabschluss nach HGB aufgestellt hat.

Die Northern Data AG ist ein Technologieunternehmen mit Sitz in Frankfurt, welches sich auf die Bereitstellung leistungsstarker Rechenzentren für internationale Unternehmen spezialisiert hat.⁵⁰ Die Infrastruktur, die Northern Data entwickelt und betreibt, unterstützt anspruchsvolle Anwendungen in Bereichen wie z. B. künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologie und Bitcoin Mining.

Ein Geschäftsbereich der Northern Data AG ist das Peak Mining.⁵¹ Im Oktober 2024 wurden Bemühungen zur Veräußerung des Geschäfts gemacht. Mit einer hohen Wahrscheinlichkeit geht das Unternehmen davon aus, dass der Verkauf bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein wird. Der Volatilität zu verschulden, lag der Kurs des Bitcoins um ungefähr drei Viertel unter seinem höchsten Kurs von

⁵⁰ Vgl., auch im Folgenden, Thillainathan (2021), unternehmen.focus.de.

⁵¹ Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 18, northerndata.de.

2021 – der Bitcoin war 2022 also nur noch ein Viertel so viel wert.⁵² Dieser Kurseinbruch führte zu weitreichenden Konsequenzen für die Mining-Sparte, die sich vor allem in den Umsätzen niederschlugen.

Das deutsche Unternehmen hat zum 31.12.2024 den Einzelabschluss nach der HGB-Rechnungslegung veröffentlicht.⁵³ Am Ende des Jahres 2024 wurde eine Bilanzsumme von ca. 1,927 Milliarden Euro verzeichnet, welches sich im Vergleich zum Vorjahr - mit 1,067 Milliarden Euro - deutlich erhöht hat. Des Weiteren verzeichnet das Unternehmen einen Kryptowährungsbestand.⁵⁴ Eine Möglichkeit wäre es, in Anlehnung an Kapitel 4.1., dass das Unternehmen ihre Kryptowährungen im Anlagevermögen unter dem Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ hält.⁵⁵ Dieser Fall würde eintreten, wenn sie sie als langfristige Anlage in Betracht ziehen würden. Allerdings bestätigen sie in ihren allgemeinen Angaben zum Jahresabschluss das Halten der Kryptowährungen im Umlaufvermögen als kurzfristige Vermögensgegenstände.⁵⁶

Mit Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen wurde die Erstbewertung der Kryptowährungen zum Anschaffungswert des Vermögensgegenstandes hinzugezogen. Da der Preis einer Kryptowährung durch Kursschwankungen innerhalb weniger Minuten und sogar Sekunden schwanken kann, wurde in der Praxis ein Durchschnittswert bei Erwerb, auf Basis marktüblicher Preisquellen, gebildet. Hintergrund dieser Methode ist das Erfassen eines zuverlässigen Wertes, wenn nicht nur ein großer Kryptokauf getätigt worden ist, sondern öfter zu verschiedenen Kursen. Dies spiegelt den Wert des Bestandes entsprechend realistisch wider.

Die Northern AG weist im Zuge seiner Bewertung darauf hin, dass Kryptowährungen nicht der planmäßigen Abschreibung unterliegen. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen im Anlagevermögen muss eine planmäßige Abschreibung erfolgen, wenn dem eine Nutzungsdauer zugrunde liegt.⁵⁷ Im Falle der

⁵² Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 32, northerndata.de.

⁵³ Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 3 ff., northerndata.de.

⁵⁴ Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 7, northerndata.de.

⁵⁵ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 4.1.

⁵⁶ Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 7, northerndata.de.

⁵⁷ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 4.2.2.

Kryptowährungen, ist dies jedoch nicht zutreffend, da sie nicht der Abnutzung unterliegen und somit eine konstante Nutzung garantieren.

Die Folgebewertung erfolgte mit Rücksicht auf das Niederstwertprinzip, durch außerordentliche Abschreibung, wenn der beizulegende Zeitwert am Bilanzstichtag niedriger war als die Anschaffungskosten.⁵⁸ Dieser Wertverlust ist nach den Regelungen des Niederstwertprinzips auch dann zu erfassen, wenn die Kursschwankungen nur vorübergehend auftreten.⁵⁹

Die Northern Data AG bilanziert damit ihre Kryptowährungsbestände konsequent nach den Regelungen des HGB.⁶⁰ Die Bilanzierungspraxis der Northern Data AG steht im engen Zusammenhang mit den grundsätzlichen Zielsetzungen des Handelsgesetzbuchs. Diese umfassen an erster Stelle den Gläubigerschutz. Die vorsichtige Bewertung verhindert eine überhöhte Darstellung des Vermögens und sichert so insbesondere die Interessen potenzieller Gläubiger, die aus der Bilanz Rückschlüsse auf die Liquiditäts- und Kapitalausstattung des Unternehmens ziehen.

⁵⁸ Vgl., auch im Folgenden, Northern Data AG (2025), S. 7,

⁵⁹ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 4.2.2.

⁶⁰ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 3.1. und Northern Data AG (2025), [northerndata.de](https://www.northerndata.de).

6.2. DocCheck AG

Als zweites Unternehmen wird die DocCheck AG betrachtet. Es folgt eine kurze Unternehmensvorstellung und im weiteren Verlauf wird die Erstbewertung sowie die Folgebewertung betrachtet und untersucht.

Das Unternehmen mit Sitz in Köln wurde in den 90er Jahren von Dr. Frank Antwerpes gegründet und hat sich im Gesundheitssektor mit verschiedenen Zweigen etabliert, u. a. DocCheck Login für Informationen rundum Fachinformationen für Mediziner oder auch DocCheck Shop, welche ein breites Angebot mit medizinischen Utensilien bereitstellt.⁶¹ Heute zählt sie zum größten Netzwerk für Gesundheitsfachkräfte mit über 1.000.000 angemeldeten Nutzern.

Für den weiteren Verlauf ist zu erwähnen, dass auch dieses Unternehmen Kryptowährungen in ihrem Konzernabschluss aufweist.⁶² Die DocCheck AG hat in ihrem Bestand ausschließlich den Marktführer Bitcoin und den direkten Nachfolger Ethereum. Diese befinden sich für langfristige Zwecke im Anlagevermögen. Der Grundgedanke ist, das Anlagen-Portfolio mit den Kryptowährungen aufzustocken, um von den möglichen Kursgewinnen zu profitieren.

Der Konzernabschluss des Berichtsjahres 2024 weist eine Bilanzsumme von ca. 58,125 Millionen Euro auf, wovon 447 Tausend Euro auf den Kryptowährungsbestand zurückzuführen sind.⁶³ Des Weiteren werden die Kryptowährungen in der Konzernbilanz als eigenständigen Posten ausgewiesen.

Nach der IFRS-Rechnungslegung werden Kryptowährungen, welche sich im Anlagevermögen befinden nach IAS 38, immaterielle Vermögensgegenstände, bilanziert.⁶⁴ Dieser Regelung wurde im Rahmen der Bilanzierung nachgegangen.⁶⁵ Die Erstbewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten. Nach IAS 38 hat das zu bedeuten, dass die Anschaffungskosten der Kryptowährungen zuzüglich der Kosten für den Erwerb dieser, gerechnet wurde.⁶⁶

⁶¹ Vgl., auch im Folgenden, Bornemann (2023), firmen.info.

⁶² Vgl., auch im Folgenden, DocCheck (2025), S. 32, doccheck.ag.

⁶³ Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025), S.40, doccheck.ag.

⁶⁴ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 5.1.

⁶⁵ Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025), S.49, doccheck.ag.

⁶⁶ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 5.4.1.

Der IAS-Standard gewährt ein Wahlrecht bei der Folgebewertung.⁶⁷ Die Doc-Check AG hat sich im Zuge dessen für die Anschaffungskostenmethode entschieden. Die Anschaffungskostenmethode setzt die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und Aufwendungen für Wertminderungen voraus.⁶⁸ Bei den Kryptowährungen wird jedoch keine planmäßige Abschreibung durchgeführt.

Lagen gewisse Vorfälle vor, hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit stattgefunden.⁶⁹ Pflichten des IFRS, genauer gesagt des Impairment-Tests, wurden zum Stichtag nachgegangen. Denn nach IAS 38 muss man zumindest einmal in der Geschäftsperiode einen Test durchführen, welcher kontrolliert, ob der Buchwert betragsmäßig höher ausgewiesen ist als der beizulegende Zeitwert der Kryptowährung.⁷⁰

Im Jahre 2022 gab es Kursschwankungen, welche den Marktpreis nach unten gezogen haben.⁷¹ Dies hat dazu geführt, dass die Anschaffungskosten für die erworbenen Kryptowährungen höher waren. Es wurde dementsprechend eine außerplanmäßige Abschreibung bis zum niedrigeren Wert (Marktwert) durchgeführt. Zum Stichtag im Jahr 2023, haben sich die Kurse wieder erholt und es wurde wieder zugeschrieben - 195 Tausend Euro. Schließlich sind die Kurse im darauffolgenden Jahr 2024 stark angestiegen, sodass eine weitere Zuschreibung durchgeführt werden musste, allerdings nur bis zu den historischen Anschaffungskosten.⁷² Die Zuschreibung betrug 8 Tausend Euro. Zum Stichtag 2024 brachte es der Marktwert der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Bitcoins auf 334 Tausend Euro. Dies entsprach einer Erhöhung von 192 Tausend Euro zum Vorjahr. Auch hier wurde entsprechend des Kapitels 5.4.1.2 eine Zuschreibung um 8 Tausend Euro durchgeführt, um die Anschaffungskosten zu erreichen. Der Vorjahresvergleich zeigte eine Zuschreibung von 84 Tausend Euro. Somit belaufen sich die Bestände für den Bitcoin im Jahr 2024 auf 150 Tausend Euro, welche zum Vorjahr um 8 Tausend Euro höher sind. Die Bestände der zweiten Kryptowährung, die das Unternehmen hält, zeigten ähnliche Schwankungen. Zum Bilanzstichtag wurde ein Bestandwert von 422 Tausend Euro verzeichnet. Der Vergleich zeigt eine Steigerung von 151

⁶⁷ Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025) S. 49, doccheck.ag.

⁶⁸ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 5.4.1.2.

⁶⁹ Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025) S. 49, doccheck.ag.

⁷⁰ Vgl., auch im Folgenden, Kapitel 5.4.1.2.

⁷¹ Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025) S. 57, doccheck.ag.

⁷² Vgl., auch im Folgenden, DocCheck AG (2025) S. 60, doccheck.ag.

Tausend Euro zum Vorjahr. Den 422 Tausend Euro gingen eine Zuschreibung von 27 Tausend Euro auf diesen voraus und im Vorjahr waren es 110 Tausend Euro. Durch die Wertaufholung hat die DocCheck AG einen Ethereum-Bilanzwert von 298 Tausend Euro. Im Vorjahr wies dieser einen niedrigeren Wert von 271 Tausend Euro aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die DocCheck AG die Bilanzierung ihrer Kryptowährungen nach der IFRS-Zielsetzung durchgeführt hat.⁷³ Dem Ziel einer wahrheitsgemäßen Bereitstellung von Information über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, mit besonderem Fokus auf Investoren, wurde Folge geleistet.⁷⁴

7. Kritische Würdigung

7.1. Klassifizierungs- und Bewertungsprobleme nach IAS 38

Mit der Agendaentscheidung des IFRS IC bzgl. der Bilanzierung von Kryptowährungen nach IAS 38 entfachte eine Diskussion darüber, ob der IAS 38 die geeignete Grundlage hierfür ist.⁷⁵ Nach der Auffassung der Autoren Blecher und Horx sollte die Klassifizierung in IAS 38 schon bei der Definition der Kryptowährungen scheitern. Immaterielle Vermögensgegenstände weisen u. a. die Merkmale vor, dass sie identifizierbar sind, keine physische Beschaffenheit vorweisen und nicht monetär sind. Dem stimmten sie bei Kryptowährungen nur bedingt zu und kritisierten hierbei, dass sie nach den IFRS IC einen nicht-monetären Vermögenswert abbilden. Das IFRS IC stützt sich dabei auf IAS 21.16. In dieser Gesetzesmäßigkeit wird ein entsprechend monetärer Vermögensgegenstand so definiert, dass ihm das Recht auf Zuweisung von Geldeinheiten gewährt wird. Somit würden sich Kryptowährungen eindeutig ausschließen lassen können. Das Heranziehen der IAS 21.16 erachten Blecher und Horx jedoch nicht für sachgemäß, da der Standard IAS 38 bereits eine eigene Definition eines monetären

⁷³ Vgl. DocCheck AG (2025), doccheck.ag.

⁷⁴ Vgl. DocCheck AG (2025), doccheck.ag. und Kapitel 3.2.1.

⁷⁵ Vgl., auch im Folgenden, Blecher/Horx (2020), S. 54 ff.

Vermögensgegenstandes hat, welche dem der Kryptowährungen entsprechen würde. Laut den Experten sollte bereits beim Ansatz eine Schlusslinie gezogen werden.

Trotz dessen könnte mit der Bewertung nach IAS 38 fortgeführt werden und sich dem Wahlrecht entsprechend für die Neubewertungsmethode entschieden werden. Kryptowährungen erfüllen zwar die für das Heranziehen der Methode erforderliche Bedingung des aktiven Marktes, allerdings folgt diese Methode der Zielsetzung der IFRS - der Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen - nicht hinreichend. Die primär für die Substanzerhaltung in Leistungsprozessen konzipierte Methode, die auch bei IAS 16 – Sachanlagevermögen hinzugezogen wird, stellt sicher, dass nur so viele Gewinne ausgewiesen werden, wie es die Produktionskapazitäten nicht gefährdet. Bei einer Wiederbeschaffung wird dies dadurch gewährleistet, dass durch eine höhere Abschreibung, resultierend aus Zuschreibungen auf den neuen Wert, die Gewinne gemindert werden. Dies hat zur Folge, dass weniger ausgeschüttet werden kann und Kapital erhalten bleibt, welches für die Produktionsleistung herangenommen werden kann. Es wird deutlich, dass diese Bewertungsmethode für Kryptowährungen nicht zweckmäßig ist, da diese nicht auf Substanzerhaltung basieren. Stattdessen wäre dies relevant bei Markenrechten, bei denen eine Marke geschützt wird, die dem Unternehmen Umsatz einbringen könnte.

Die einseitige erfolgswirksame Erfassung würde zu einem unrealistischen Bild der Finanzlage führen, eine kontinuierliche Wertaufzeichnung stattdessen würde dem jedoch gerecht werden. Nach einer Analyse möglicher Lösungsansätze würde nur eine konkrete Lösung in Frage kommen: Die Erfassung von Kryptowährungen zum beizulegenden Zeitwert, und zwar in einer eigens gegliederten, im Umlaufvermögen befindlichen Bilanzposition.

7.2. Gläubigerschutz vs. Bewertungsrealität

Die Bilanzierung im Handelsrecht birgt auch eine Unstimmigkeit im Hinblick auf die Bilanzierung von Kryptowährungen. Das HGB folgt bei der Rechnungslegung dem Prinzip des Gläubigerschutzes, das besagt, dass eine Bilanzierung stets vorsichtig zu erfolgen hat.⁷⁶ Allerdings besteht die Möglichkeit Kryptowährungen, welche zur langfristigen Wertanlage gehalten werden, auch im Anlagevermögen auszuweisen. Die Bewertung für diese Vermögensgegenstände würde das Anschaffungskostenprinzip und das gemilderte Niederstwertprinzip vorschreiben. Dies hat zu bedeuten, dass man nur bei dauernder und nicht bei vorübergehender Wertminderung, auf den niedrigeren Wert abschreiben muss. Bei einem niedrigeren Kurs als die Anschaffungskosten, würde in der Bilanz ein nicht wahrheitsgemäßer Wert abgebildet werden, da die stillen Lasten nicht sichtbar sind. Das wiederum bedeutet, dass man gegen die Zielsetzung des HGB verstoßen würde. Im Vergleich hierzu kann man Goldbarren hinzuziehen. Diese würden in der Bilanz bei sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Zur Folge hat dies das strenge Niederstwertprinzip, welches besagt, dass sogar bei einer vorübergehenden Wertminderung abgeschrieben werden muss. Der Grund für den Ausweis des Goldes im Umlaufvermögen kann man wie folgt ableiten: Gold, parallel gilt das auch für Kryptowährungen, haben keinen internen Nutzen wie zum Beispiel Sachanlagen oder Patente. Nun kann man sagen, dass Gold und Kryptowährungen ähnlich volatil sind und Kursschwankungen unterliegen und dementsprechend ein Ausweis im Anlagevermögen nicht sinngemäß ist.

⁷⁶ Vgl., auch im Folgenden, Haaker (o. J.), dgrv.de.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die wissenschaftliche Arbeit wird mit einer Zusammenfassung der behandelten Themenbereiche abgeschlossen. Begonnen wurde im ersten Kapitel mit einer Einführung in die Materie – die Entstehung von Kryptowährungen und die damit verbundenen Komponenten. Satoshi Nakamoto hatte die Idee und veröffentlichte 2008 das Whitepaper, das alles ins Rollen brachte. Die Blockchain-Datenbank und das Peer-to-Peer-Netzwerk, auf das solch ein immaterielles Gut beruht, wurde in folgedessen erläutert. Kryptographisch gesicherte Daten, die nur mit höchster Rechenleistung verifiziert werden können, in einem frei zugänglichen System, unabhängig von Kontrollstellen. Miningaktivitäten bieten die Möglichkeit Kryptowährungen selbst zu erzeugen. Diese Prozesse wurden im Kapitel 2 behandelt. Das Kapitel 3 führt schrittweise zum Kernstück der Arbeit. Die HGB und IFRS – Rechnungslegung wird in Bezug auf ihre Zielsetzungen gegenübergestellt. Zwar haben beide Regelwerke das Ziel, Informationen an ihre Adressaten bereitzustellen, jedoch mit einem anderen Fokus. Das HGB konzentriert sich hierbei um eine vorsichtige, gläubigerschützende Darstellung der Bilanz sowie Zahlungsbemessungsfunktionen. Die IFRS konzentrieren sich auf Investoren und Kapitalgeber, während sie eine tatsachenentsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage versprechen. Im Kapitel 4 wird konkret die Bilanzierung von Kryptowährungen behandelt. Die Bewertungsgrundsätze beider Regelwerke werden durchleuchtet. Der Ausweis, die Erst- und Folgebewertung in Bezug auf Kryptowährungen werden erklärt. In diesem Kapitel finden sich die Zielsetzungen im Grunde wider. Das vorletzte Kapitel gibt einen Praxiseinblick: Das angeeignete Wissen wird auf zwei Unternehmen angewendet. In der kritischen Würdigung wird die Problematik bei der Klassifizierung zu IAS 38 (IFRS) als auch die Unstimmigkeit bzgl. des Ausweises von Kryptowährungen im Anlagevermögen (HGB) aufgegriffen und erläutert.

Literaturverzeichnis

BEHRINGER, STEFAN/PASSARDI, MARCO/NOTO, DANIEL (2021), Kryptowährungen im Rechnungswesen, Springer Gabler Verlag 2021.

BLECHER, CHRISTIAN/HORX, JANINA (2020), Die Bilanzierung von Kryptowährungen nach IFRS, in: KoR - Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2. Heft, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Niederlassung Düsseldorf 2020, S. 53-58.

BORNEMANN, USCHI (2023), DocCheck AG, Abrufdatum: 11.08.2025. <https://firmen.info/doccheck-ag/>.

BRIEN, JÖRN (2025), Kaum mehr profitabel: Kosten für Bitcoin-Mining explodiert, Abrufdatum: 10.08.2025. <https://t3n.de/news/profitabel-kosten-bitcoin-mining-1685165/>.

COENENBERG, ADOLF G. /HALLER, AXEL/SCHULTZE, WOLFGANG (2024), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 27. A., Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart 2024.

DOCHECK AG (2025), Konzernabschluss zum Geschäftsjahr 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 – Jahresfinanzbericht 2024, Abrufdatum: 11.08.2025. https://www.doccheck.ag/fileadmin/user_upload/DocCheck_AG_Konzernabschluss_Jahresfinanzbericht_2024.pdf.

GEBHARDT, RONNY (2022), Rechnungslegung nach IFRS klipp & klar, 1. A., Springer Fachmedien Wiesbaden 2022.

GLÜCK, OLIVER (2019), Jahresabschluss, Abrufdatum: 06.08.2025. <https://www.dashoefler.de/thema/jahresabschluss.html>.

GODEK, MANFRED (2022), Was IFRS vom HGB unterscheidet und was bei der Umstellung auf IFRS zu beachten ist, Abrufdatum: 06.08.2025. https://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/ifrs-oder-hgb-eine-entscheidungshilfe/unterschied-zwischen-ifrs-und-hgb-umstellung-auf-ifrs_186_448526.html.

GRUNDKE, PETER (2021), Bitcoin. Haben Kryptowährungen einen Nutzen?, Abrufdatum: 05.08.2025. <https://fis.uos.de/vivouos/display/wf14v07#:~:text=Der%20Nutzen%20von%20Kryptow%C3%A4hrungen%20und,%2C%20also%20Bar%2D%20oder%20Giralgeld.>

HAAKER, ANDREAS (o. J.), Bitcoin & Co. als Bilanzierungsproblem, Abrufdatum: 10.08.2025. https://www.dgrv.de/bitcoin-co-als-bilanzierungsproblem/?utm_source=chatgpt.com.

HALLER, AXEL/KLOSTERMANN, ALEXANDER/ZIEGLER, SEBASTIAN (2025), Bilanzierung von crypto assets - Internationale Normierungsdiskussion und Berichterstattungspraxis, in: KoR - Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 6. Heft, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Niederlassung Düsseldorf 2025, S.197.

HAMMERICH, PHILIPP (2025), Gläubigerschutz: Definition, gesetzliche Vorgaben etc., Abrufdatum: 06.08.2025. <https://www.schuldnerberatung.de/glaebigerschutz/>.

HINZ, MICHAEL/ GAWENKO, WLADISLAW (2023), Bisherige Entscheidungen und aktuelle Projekte bei der Bilanzierung von Crypto Assets, Abrufdatum: 08.08.2025. https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/bilanzierung-von-crypto-assets_188_592086.html?utm_source=chatgpt.com.

IONOS REDAKTION (2018), Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) in der Übersicht, Abrufdatum: 06.08.2025. <https://www.ionos.de/startupguide/unternehmensfuehrung/die-grundsaeetze-ordnungsmaessiger-buchfuehrung-gob/>.

IONOS REDAKTION (2022), Was ist Peer-to-Peer?, Abrufdatum: 06.08.2025. <https://www.ionos.de/digitalguide/server/knowhow/was-ist-peer-to-peer/>.

JENSEN-NISSEN, LARS (2007), Zielsetzung der Rechnungslegung, 1. A., Deutscher Universitäts-Verlag (GWV Fachverlage GmbH), Wiesbaden 2007, Abrufdatum: 06.08.2025. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-8350-9526-7_4.

KUßMAUL, HEINZ (o. J.), Immaterielles Vermögen nach HGB, EStG und IFRS / 6.1.1 Überblick, Abrufdatum: 08.08.2025. <https://www.haufe.de/id/beitrag/immaterielles-vermoegen-nach-hgb-estg-und-ifrs-611-ueberblick-HI1311671.html>.

LAMBERT, DANIEL (o. J.), Bilanzierungsfähigkeit, -Verbote & -Wahlrechte, Abrufdatum: 07.08.2025. <https://www.bibukurse.de/bilanz-nach-handelsrecht/bilanzierungsfaeahigkeit.html>.

LANDGRAF, CHRISTIAN/SHIRKHANI, DAVID (2019), Bitcoin & Co. – Ein Bilanzierungsvakuum?, Abrufdatum: 11.08.2025. <https://www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/newsletter/ifrs-newsletter/documents/ifrs-newsletter-2019-oktober.pdf>.

MARX, FRANZ J./DALLMANN, HOLGER (2019), StuB - Unternehmenssteuern und Bilanzen, 6. A., nwb Verlag 2019.

NORTHERN DATA AG (2025), Einzelabschluss 2024 gemäß HGB, Abrufdatum: 11.08.2025. https://lp.northerndata.de/hubfs/Annual%20Meeting%202025_I/2024_Einzelabschluss_HGB.pdf?hsLang=en.

O. V. (2020), Was ist eine Blockchain? Die Erklärung für Einsteiger, Abrufdatum: 05.08.2025. <https://www.ahd.de/was-ist-eine-blockchain-die-erklaerung-fuer-einsteiger/>.

O. V. (2022), Kryptowährungen in der handelsrechtlichen Unternehmensberichterstattung, Abrufdatum: 07.08.2025. https://ecovis-kso.com/blog/kryptowaehrungen-in-der-handelsrechtlichen-unternehmensberichterstattung/#toc_Wo_erfolgt_der_Ausweis_von_Kryptowahrungen_in_der.

O. V. (2023), Bewertungsprinzipien nach HGB, Abrufdatum: 07.08.2025. https://www.bibukurse.de/assets/courses/generated-pdfs/news_items/bewertungsprinzipien-hgb.pdf.

O. V. (2023), Ein schneller Überblick über Krypto-Assets, NTFs und Co., Abrufdatum: 08.08.2025. <https://www.wko.at/stmk/information-consulting/finanzdienstleister/ein-schneller-ueberblick-ueber-krypto-assets--ntfs-und-co>.

O. V. (o. J.), Eine kurze Geschichte der Kryptowährungen, Abrufdatum: 05.08.2025. <https://kriptomat.io/de/kryptowaehrungen/eine-kurze-geschichte-der-kryptowahrungen/>.

O. V. (o. J.), IAS 2, Abrufdatum: 08.08.2025. <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias2>.

O. V. (o. J.), IAS 38, Abrufdatum: 08.08.2025. <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias38>.

O. V. (o. J.), Was ist eine Kryptowährung und wie funktioniert sie?, Abrufdatum: 05.08.2025. <https://www.kaspersky.de/resource-center/definitions/what-is-cryptocurrency>.

OMLOR, SEBASTIAN/LINK, MATHIAS (Hrsg.) (2023), Kryptowährungen und Token, 2. A., Fachmedien Recht und Wirtschaft / Deutscher Fachverlag, 2023.

TANSKI, JOACHIM S. (o. J.), Zeitwert nach HGB, EStG und IFRS / 2.1 Beizulegender Wert, Abrufdatum: 10.08.2025. <https://www.haufe.de/id/beitrag/zeitwert-nach-hgb-estg-und-ifrs-21-beizulegender-wert-HI1100802.html>.

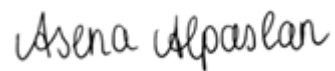
TEAM SATOSHI (2024), Das Bitcoin Whitepaper in Deutsch, Abrufdatum: 05.08.2025. <https://www.house-of-satoshi.ch/das-bitcoin-whitepaper/>.

THILLAINATHAN, AROOSH (2021), So stellt die Northern Data AG ihren Kunden eine wichtige Schlüsseltechnologie der Digitalisierung zur Verfügung, Abrufdatum: 10.08.2025. <https://unternehmen.focus.de/northern-data.html#:~:text=F%C3%BCr%20ihre%20Kunden%2C%20in%20der%20Regel%20globale%20Konzerne%2C,Mining%20sowie%20Big%20Data%20Analytics%2C%20Gaming%20und%20Rendering.>

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel erstellt zu haben. Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderer Literatur übernommen wurden, sind als solche gekennzeichnet. Die Arbeit wurde weder in der vorliegenden noch in einer vergleichbaren Form einer anderer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Burgau, 11.08.2025

A handwritten signature in black ink that reads "Asena Alpaslan". The script is cursive and somewhat slanted to the right.

Asena Alpaslan